

Nachbarschaftsschulverband

Herrenberg-Deckenpfronn

Satzung zur Änderung der Verbands- satzung des Nachbarschaftsschulver- bands Herrenberg-Deckenpfronn

Vom 25. Februar 1977

in der redaktionell ergänzten Fassung

- ¹⁾ vom 17. Februar 1994
- ²⁾ vom 07. Februar 2002
- ³⁾ vom 05. Februar 2004
- ⁴⁾ vom 25. Februar 2010

Aufgrund von § 31 des Schulgesetzes (SchG) vom 23.03.1976 (Ges.Bl. S. 410) in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 1, 6, 13 Abs. 1 sowie 21 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.d.F. vom 16. September 1974 (Ges. Bl. S. 408) hat die Verbandsversammlung am 25. Februar 1977 mit Zustimmung der Verbandsgemeinden folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Verbandsatzung des Nachbarschaftsschulverbands Herrenberg-Deckenpfronn erhält folgende Fassung:

Satzung des Nachbarschaftsschulverbands Herrenberg-Deckenpfronn vom 25. Februar 1977

Vorwort:

Das im Schulentwicklungsplan des Landes Baden-Württemberg gesetzte Ziel, jedem jungen Menschen die beste Schulbildung zu vermitteln und jedem die gleiche Bildungschance zu verschaffen, lässt sich nach Einführung der grundsätzlich nur in Jahrgangsklassen unterrichtenden Hauptschule im Gebiet der an diesem Zweckverband beteiligten Gemeinden nur erreichen, wenn sie gemeinsam eine Nachbarschaftsschule

Änderungs-Satzung NHS-Verbandssatzung

- 2 -

einrichten und unterhalten. In dieser Erkenntnis hatten sich die ehemals selbständigen Gemeinden Kuppingen, Oberjesingen sowie die Gemeinde Deckenpfronn entschlossen, sich zu einem Schulverband zusammenzuschließen, der an ihrer Stelle die Aufgaben eines Trägers der Hauptschule und zu einem späteren Zeitpunkt auch der Real- und Sonderschule übernehmen sollte. Zur Bildung des Schulverbands vereinbarten die beteiligten Gemeinden die Verbandssatzung des Nachbarschaftsschulverbands Kuppingen/Oberjesingen/Deckenpfronn vom 10. Oktober 1968.

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbands

(1) Die Stadt Herrenberg und die Gemeinde Deckenpfronn bilden unter dem Namen Nachbarschaftsschulverband Herrenberg-Deckenpfronn einen Schulverband.

(2) Der Schulverband, im folgenden Verband genannt, hat seinen Sitz in Herrenberg.

§ 2

Aufgaben des Verbands

Der Verband ist nach Maßgabe des § 3 Schulträger im Sinne des § 27 Abs. 1 SchG.

§ 3

Schulbezirk und sachlicher Schulbereich

Die Schulträgerschaft des Verbands erstreckt sich bezüglich der Verbandsgemeinde Herrenberg auf die Stadtteile Herrenberg-Kuppingen und Herrenberg-Oberjesingen, bezüglich der Verbandsgemeinde Deckenpfronn auf das gesamte Gemeindegebiet; insoweit ist der örtliche Geltungsbereich dieser Verbandssatzung beschränkt. In der Verbandsschule werden die in diesem Gebiet schulpflichtigen Schüler der Hauptschule unterrichtet.

§ 4

Organe des Verbands

Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 5

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden kraft ihres Amtes und aus 10 weiteren Vertretern, von denen 7 auf die Stadt Herrenberg und 3 auf die Gemeinde Deckenpfronn entfallen. Von den weiteren Vertretern

Änderungs-Satzung NHS-Verbandssatzung

- 3 -

der Stadt Herrenberg sollen vier im Teilort Herrenberg-Kuppigen und drei im Teilort Herrenberg-Oberjesingen wohnen. Diese weiteren Vertreter werden nach jeder Gemeinderatswahl vom Gemeinderat ihrer Gemeinde widerruflich gewählt, wobei dieselben nicht Mitglieder des Gemeinderats sein müssen. Stellvertreter werden unbeschadet der Regelung des Absatzes 3 nicht bestellt.

(2)⁴⁾ Scheidet ein als weiterer Vertreter gewähltes Gemeinderats- bzw. Ortschaftsratsmitglied vorzeitig aus dem Gemeinderat bzw. Ortschaftsrat aus, so endet mit seinem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit wird eine Ersatzperson gewählt.

(3) Die Verbandsgemeinde Herrenberg wird in der Verbandsversammlung durch den Oberbürgermeister, die Verbandsgemeinde Deckenpfronn durch den Bürgermeister vertreten. Im Falle der Verhinderung tritt an ihre Stelle ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung.

(4) Die mehreren Stimmen nach Abs. 1 werden einheitlich von den Vertretern der Verbandsgemeinden (Abs. 3) abgegeben.

(5) Soweit sich aus dem GKZ und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeinderat mit folgenden Ausnahmen und Besonderheiten entsprechend anzuwenden:

- a) die Sollvorschrift in § 34 GemO, mindestens einmal im Monat zu einer Sitzung zusammenzutreten, ist nicht anzuwenden;
- b) die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der Gesamtstimmenzahl der Verbandsversammlung vertreten;
- c) die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist der Verbandsversammlung bei der nächsten Sitzung durch Auflegen zur Kenntnis zu bringen. Der Schriftführer wird von der Verbandsversammlung bestimmt.

§ 6

Verbandsvorsitzender

(1)⁴⁾ Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden nach jeder Gemeinderatswahl von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt, wobei Vorsitzender und Stellvertreter nicht in derselben Gemeinde wohnen dürfen. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, endet gleichzeitig ihr Amt als Verbandsvorsitzender bzw. Stellvertreter. Für den Rest ihrer Amtszeit wird jeweils eine Ersatzperson gewählt. Bis zu dessen Wahl nehmen der bisherige Vorsitzende und sein Stellvertreter ihr Amt weiter wahr.

(2) Soweit sich aus dem GKZ und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Bürgermeister sinngemäß anzuwenden.

(3)⁴⁾ Unbeschadet seiner aus dem Zweckverbandsgesetz und der Gemeindeordnung sich ergebenden Zuständigkeit ist der Verbandsvorsitzende zur Sachentscheidung bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel bei Beträgen bis zu 10.000.-- Euro zuständig.

Änderungs-Satzung NHS-Verbandssatzung

- 4 -

§ 7³⁾

Verwaltungsleihe

(1) ²⁾³⁾Der Verband bedient sich für die Besorgung des Finanzwesens und zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Bediensteter und Verwaltungsmittel der Stadt Herrenberg. Hierfür ist ein Verwaltungskostenbeitrag auf der Grundlage der Arbeitszeitanteile zuzüglich eines 20%igen Zuschlags für Sach- und Gemeinkosten zu ermitteln und zu verrechnen.

(2) Bei der Kassenführung des Verbands ist eine von der Stadtkasse getrennte Geldverwaltung und die Führung besonderer Konten für den bargeldlosen Zahlungsverkehr erforderlich.

§ 8⁴⁾

Deckung des Finanzbedarfs

Soweit der Finanzbedarf des Verbandes nicht durch sonstige Erträge und Einzahlungen gedeckt werden kann, wird er von den Verbandsgemeinden durch eine jährliche Schulkostenumlage (§ 9) und bei Auszahlungen des Finanzhaushalts im Bereich der Investitions- und Finanzierungstätigkeit durch eine Kapitalumlage (§ 10) aufgebracht.

§ 9⁴⁾

Jährliche Schulkostenumlage

(1) Die jährliche Schulkostenumlage wird erhoben, um die Aufwendungen des Ergebnishaushalts zu decken. Sie setzt sich zusammen aus einer Umlage für laufende Zwecke und einer Umlage für den Schuldendienst.

(2) Umlageschlüssel ist die Zahl der Schüler am Stichtag der allgemeinen Schulstatistik des dem Haushalt vorangegangenen Jahres. Bei der Ermittlung der Zahl der Schüler bleiben die von außerhalb des Verbandsgebiets kommenden Schüler (sog. Auswärtige) unberücksichtigt. Von dem auf die Gemeinde Deckenpfronn entfallenden Anteil trägt die Stadt Herrenberg als Standortgemeinde 15 v.H.

(3) Die Schulkostenumlage ist zu Beginn des Haushaltsjahres fällig. Ihre Höhe bestimmt sich nach dem Ansatz im Haushaltsplan. Sofern ein Haushaltsplan noch nicht vorliegt, sind Vorauszahlungen in Vorjahreshöhe zu leisten.

(4) Sofern die in der Haushaltssatzung festgesetzte Schulkostenumlage und die sonstigen Erträge des Ergebnishaushalts die Aufwendungen unterschreiten bzw. übersteigen, ist die Schulkostenumlage im Rahmen des jeweiligen Jahresabschlusses neu festzusetzen. Der Differenzbetrag ist dabei den Verbandsgemeinden im Verhältnis der von ihnen geleisteten Zahlungen zu erstatten bzw. von ihnen nach zu entrichten.

(5) Die Schulkostenumlage nach Abs. 1 bis 4 wird bis 2015 ohne Berücksichtigung von Abschreibungen und Rückstellungen erhoben. Zur Vermeidung reformbedingter Fehlbeträge gilt bis einschließlich 2015 die Maßgabe, dass Abschreibungen und Rückstellungen nach Artikel 13 Abs. 6 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts bereits im Jahresabschluss des laufenden Haushaltsjahres auf das Basiskapital verrechnet werden, falls keine weiteren Ertrags- und Sparmöglichkeiten bestehen.

Änderungs-Satzung NHS-Verbandssatzung

- 5 -

§ 10⁴⁾

Kapitalumlage

(1) Zur Finanzierung der Auszahlungen im Finanzhaushalt im Bereich der Investitions- und Finanzierungstätigkeit wird eine Kapitalumlage erhoben. Die Kapitalumlage wird entsprechend den Schülerzahlen der Schulstatistik (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2) auf die Verbandsgemeinden verteilt.

(2) Die Kapitalumlage ist zu Beginn des Haushaltsjahres fällig. Ihre Höhe bestimmt sich nach dem Ansatz im Haushaltsplan. Sofern ein Haushaltsplan noch nicht vorliegt, sind Vorauszahlungen in Vorjahreshöhe zu leisten.

(3) Sofern die in der Haushaltssatzung festgesetzte Kapitalumlage und die sonstigen Einzahlungen des Finanzhaushalts im Bereich der Investitions- und Finanzierungstätigkeit die Auszahlungen unterschreiten bzw. übersteigen, ist die Kapitalumlage im Rahmen des jeweiligen Jahresabschlusses neu festzusetzen. Der Differenzbetrag ist dabei den Verbandsgemeinden im Verhältnis der von ihnen geleisteten Zahlungen zu erstatten bzw. von ihnen nach zu entrichten.

§ 11¹⁾

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen nach den Bestimmungen der Satzungen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Mitgliedsgemeinden.

(2) Für den Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit einer öffentlichen Bekanntmachung gilt der Ausgabetag der zuletzt erfolgten öffentlichen Bekanntmachung einer Mitgliedsgemeinde.

(3) Der Haushaltsplan des Verbandes wird in Zusammenhang mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung nur auf dem Rathaus der Sitzgemeinde öffentlich ausgelegt.

§ 12

Satzungsänderung

Ein Beschluss, der die Verbandssatzung ändert, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.

§ 13

Neuaufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1)⁴⁾ Für die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Verband ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung erforderlich. Sie wird in der Regel nur zu Beginn eines Schuljahres zugelassen. Das Gleiche gilt für das Ausscheiden einer Gemeinde aus dem Verband.

Änderungs-Satzung NHS-Verbandssatzung

- 6 -

(2) Die Bedingungen, unter denen eine Gemeinde in den Verband neu aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Verband und ihr schriftlich vereinbart. In der Regel hat die beitretende Gemeinde an den Verband einen Kapitalzuschuss zu zahlen, der im Sinne von § 9 GKZ die Vorteile und Nachteile der Beteiligten in angemessener Weise ausgleichen soll.

(3) Scheidet eine Gemeinde aus dem Verband aus, so gewährt ihr dieser in der Regel eine angemessene Abfindung. Deren Höhe setzt die Verbandsversammlung unter Berücksichtigung des Maßes der bisherigen Beteiligung der ausscheidenden Gemeinde am Verband und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen an der Mitgliedschaft im Verband fest.

§ 14

Auflösung des Verbandes

(1) Zum Beschluss über die Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung erforderlich.

(2)⁴⁾ Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Gemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgaben ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung ist der Umlageschlüssel auf Basis der durchschnittlichen Schülerzahl, wie sie sich aus der amtlichen Schulstatistik der letzten zehn Jahre ergibt.

(3) Für Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Verbandsgemeinden Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern bei der Auflösung nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Stadt Herrenberg. Die Gemeinde Deckenfronn hat dieser ihren Anteil nach dem Maßstab des Abs. 2 zu zahlen.

§ 15

Schlussbestimmungen

(1) Sollten sich durch entsprechende Entwicklung der Gemeinden wesentliche Änderungen ergeben, ist die Zusammensetzung der Verbandsversammlung (§ 5 Abs. 1) erneut zu prüfen.

(2) Sollte die Stadt Herrenberg als Standortgemeinde im Wege des künftigen Finanzausgleichs oder anderer Gesetze finanzielle Vorteile erhalten, ist nach einem noch festzusetzenden Schlüssel ein entsprechender Ausgleich mit den beteiligten Gemeinden zu schaffen.

(3) Die Kosten eines Geländeerwerbs und der Erschließung für künftige Erweiterungen trägt die Stadt Herrenberg.

§ 16*

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Änderungs-Satzung NHS-Verbandssatzung

- 7 -

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Herrenberg, den 25. Februar 1977

Schroth
Verbandsvorsitzender

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung vom 10. Oktober 1968.

Verfahrensvermerke:

Das Landratsamt Böblingen hat mit Erlass vom 6.5.1969 Nr. IV 031.1-210.11 gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Zweckverbandsgesetzes vom 24.07.1963 (Ges.Bl. S. 114) die Verbandssatzung vom 10.10.1968 genehmigt.

Die öffentliche Bekanntmachung ist in den Mitteilungsblättern der Gemeinden Kuppingen am 17.05.1969, Oberjesingen am 30.05.1969 und Deckenpfronn am 22.05.1969 erfolgt.
Der Verband ist demnach am 31.05.1969 entstanden.

Die vorstehende Satzung wurde am 08.03.1977 im Gäubote und am 16.03.1977 im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Deckenpfronn bekannt gemacht; sie ist am 17.03.1977 in Kraft getreten.

¹⁾ in der mit der 1. Satzungsänderung zum 27.02.1994 gültig gewordenen Fassung

²⁾ in der mit der 2. Satzungsänderung zum 01.01.2000 gültig gewordenen Fassung

³⁾ in der mit der 3. Satzungsänderung zum 20.02.2004 gültig gewordenen Fassung

⁴⁾ in der mit der 4. Satzungsänderung zum 01.01.2010 gültig gewordenen Fassung